



▷ Verkehr

▶ **Administrativmassnahmen**

### Ärztliche Meldung bei Zweifeln an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. e\* und Art. 15d Abs. 3\*\* des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine verkehrsmedizinische Fahreignungsabklärung als angezeigt:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj):

Strasse:

PLZ/Wohnort:

#### 1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der allfälligen Diagnosen:

siehe beiliegenden Bericht

#### 2. Ergänzende Informationen:

Die betroffene Person ist über die Meldung:  informiert  **NICHT** informiert

Die betroffene Person ist uneinsichtig

#### 3. Weiteres Vorgehen?

Empfehlung einer Fahreignungsuntersuchung bei:  Stufe 3-Arzt

Stufe 4-Arzt

Spezialarzt:

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

#### \* Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG:

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

#### \*\* Art. 15d Abs. 3 SVG:

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Abs. 1 Bst. e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_